

Die Hotlines des Gesundheitsamts für Fragen zu Virus, Schutz und Erkrankung ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr erreichbar unter der Nummer **07231 308-6850**

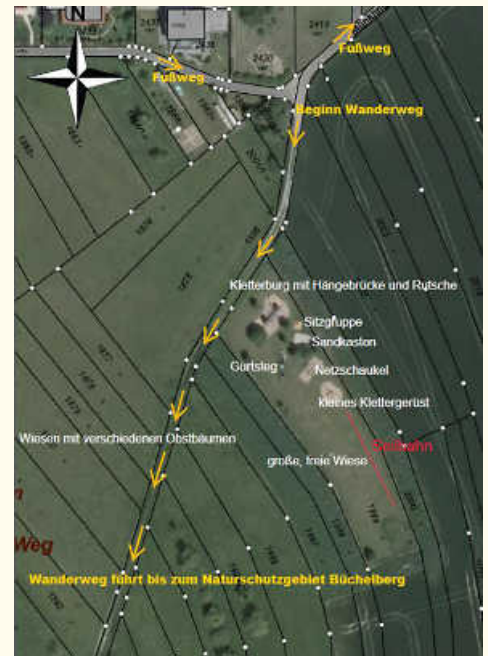


Förderung im Rahmen eines Kleinprojektes von LEADER Heckengäu e.V. für den Spielplatz Bühlstraße und den Spielplatz Büchelberg im OT Lehnigen

Im Rahmen eines Kleinprojektes von LEADER Heckengäu e.V. wurden die Projekte „Spielplatz Bühlstraße“ und „Spielplatz Am Büchelberg“ im Ortsteil Lehnigen am 23.06.2020 für eine Förderung ausgewählt und bewilligt. Wir bekommen nun für unsere Aufwendungen eine Förderung in Höhe von 60 %. Wir bedanken uns sehr herzlich für diese Unterstützung.

Auf dem „Spielplatz Bühlstraße“ können sich nun die Kinder auf ein Stehkarussell, eine Stehwippe, ein Holz-Stufenreck und eine Holz-Sitzgruppe freuen. Auf dem „Spielplatz Am Büchelberg“ wird eine 30 Meter lange Seilbahn aufgebaut. Diesbezüglich gab es auch immer wieder Anregungen von Kindern und Eltern im Ordnungsausschuss oder bei unserem Bürgermeister Herrn Spöck in der Sprechstunde. Aus diesem Grund sind wir nun besonders froh, Ihnen diese erfreuliche Nachricht mitteilen zu können. Die Umsetzung soll auf beiden Spielplätzen noch in diesem Jahr erfolgen. Aufgrund der langen Lieferzeiten kann dies jedoch auch erst im Herbst erfolgen.

Ihre Gemeindeverwaltung Tiefenbronn



Spielplatz Am Büchelberg

Nächste Gemeinderats-sitzung am 24. Juli 2020

Denken Sie bei Ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig an die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente

Sanierungssprechtag Landessanierungsprogramm 20.07.2020, 14.00 Uhr

Interessierte zum Landessanierungsprogramm wenden sich bitte telefonisch an Frau Krentzel, Tel.: 9500-30.



Spielplatz Bühlstraße



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KiZ

Der Zuschlag
zum Kindergeld

DER KINDERZUSCHLAG HILFT AUCH IN DER CORONA-ZEIT



Sie können den KiZ erhalten, wenn...

- ✓ ... Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre alt und nicht verpartnert oder verheiratet ist;
- ✓ ... Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen;
- ✓ ... Sie keine Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten;
- ✓ ... Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: wenigstens 900 Euro brutto, Alleinerziehende: wenigstens 600 Euro brutto);
- ✓ ... Ihr Einkommen nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag durch die Anrechnung Ihres Einkommens auf null reduziert hat.



Wie bekomme
ich den KiZ?

Prüfen Sie einfach vorab mit dem **KiZ-Lotsen**, ob Sie voraussichtlich Anspruch haben und beantragen Sie den Kinderzuschlag online bei der Familienkasse:
www.kiz-digital.de

Was ist der Kinderzuschlag?

Sie verdienen genug, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht oder nur knapp für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihre Kinder einen Zuschlag zum Kindergeld beantragen – den KiZ.

In der Corona-Zeit wurde der Kinderzuschlag angepasst: Er hilft so auch Eltern, die aktuell zum Beispiel wegen Kurzarbeit oder ausbleibender Aufträge nur noch ein kleines Einkommen haben.

Wie hoch ist der KiZ?

Sie können **bis zu 185 Euro** monatlich je Kind zusätzlich zum Kindergeld erhalten.

Dazu kommen die **Leistungen für Bildung und Teilhabe** wie 150 Euro pro Schuljahr für Schulmaterialien und ein Zuschuss für die Mitgliedschaft im Sport- oder Musikverein. Erhalten Familien den KiZ, zahlen sie außerdem **keine Kitagebühren**.

Bis zu

185 €

+



+



pro Monat

Befreiung von
Kitagebühren

Leistungen für
Bildung und Teilhabe

Was ändert sich in der Corona-Zeit?

Vom 1. April bis 30. September 2020 müssen Sie nur noch Ihr Einkommen aus dem letzten Monat vor Antragstellung nachweisen.

Für Anträge im Mai also das Einkommen von April; für Anträge im Juni das Einkommen von Mai.

So wird nicht mehr der Durchschnitt der letzten 6 Monate berechnet und der KiZ hilft bei Einkommenseinbußen schneller.

Weitere Information finden Sie unter www.notfall-kiz.de.

#zusammendraussen

Open-Air

Konzert

mit Abstand



fr. 17.07.2020 // 20:00 Uhr

lehningen

brunnen ortsmitte



sa. 18.07.2020 // 20:00 Uhr

mühlhausen

oberer schlosshof



so. 19.07.2020 // 18:00 Uhr

tiefenbronn

lammscheuer vorplatz



tickets unter www.musikverein-muehlhausen.de



WICHTIGE TELEFONNUMMERN - NOTDIENSTE

Öffnungszeiten des Rathauses Tiefenbronn

Ab Montag, den 20. Juli 2020 bietet die Gemeindeverwaltung Tiefenbronn ihre Dienstleistungen auch ohne vorherige Terminabsprache wieder zu den üblichen Öffnungszeiten an. Bitte beachten Sie aber, dass wir um die Besuche zwecks Einhaltung der Mindestabstände regulieren zu können, das Rathaus weiter geschlossen halten. Bitte klingeln Sie einfach an der Türe, wir werden Sie dann einlassen. Bei großem Andrang kann es ggf. zu Wartezeiten kommen, um Menschenansammlungen im Wartebereich zu vermeiden. Wenn Sie dies umgehen möchten empfehlen wir Ihnen eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail mit den zuständigen Sachbearbeiter/innen. Weiter bitten wir Sie darum, bei Ihrem Besuch von der Möglichkeit der Händedesinfektion im Eingangsbereich Gebrauch zu machen und einen Nasen-Mund-Schutz zu tragen.

Sprechstunden des Bürgermeisters nach telefonischer Voranmeldung:

Die Sprechstunden von Herrn Bürgermeister Spottke finden wieder montags im Wechsel in den drei Ortsteilen von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der nächste Termin findet statt am Montag, den 27. Juli 2020 im Bürgerhaus im Ortsteil Lehningen. Bitte setzen Sie sich vorab mit Frau Krautscheid, Tel.: 9500-12 betreffend einer Terminvereinbarung in Verbindung.

Alle aktuellen Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://www.tiefenbronn.de>

Kindertagesstätten

OT Tiefenbronn, Schlossgartenstr. 12, Tel. 07234 945909-0

OT Mühlhausen, Tiefenbronner Str. 17, Tel. 07234 8060274

OT Lehningen, Hauptstr. 20, Tel. 07234 8665

Schulen

Grundschule „Lucas-Moser-Schule“,

Lucas-Moser-Str. 9 - 11, Tel. 07234 5925

Verbandsschule im Biet, Gemeinschaftsschule,

Liebenzeller Str. 30, Tel. 07234 980100

75242 Neuhausen

Kläranlage

Im Würmtal 7 Tel. 07234 7274

Wasserversorgung

Rathaus Tiefenbronn Tel. 07234 9500-0

außerhalb der Dienstzeiten:

Bauhof Tel.: 0174 320 5477 - 24 Stunden erreichbar

Gasversorgung

Rathaus Tiefenbronn Tel.: 07234 9500-0

Stromversorgung

EnBW-Störungsstelle Tel. 0800 3629477

Polizei: Pforzheim Tel. 07231 1863311

Polizei-posten Tiefenbronn Tel. 07234 4248

bei **Notruf: 110** (ohne Vorwahl)

Notruf: 112 (ohne Vorwahl)

für Rettungsdienst und Feuerwehr

Notfallmeldung

Wer meldet?

Name und Standort

Wo ist es passiert?

Genauere Bezeichnung des Notfallortes

Was ist passiert?

Zahl der Verletzten/Erkrankten

Verletzte eingeklemmt?

Giftnotrufzentrale: Tel. 0761 19240

Ärztlicher Notfalldienst

Öffnungszeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Pforzheim und Neuenbürg:

In den Sprechstundenfreien Zeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch die Notfallpraxen Pforzheim (allgemeiner Notfalldienst) Helios Klinikum Pforzheim Kanzler Str. 2-6, 75175 Pforzheim **So und an Feiertagen 8 – 24 Uhr**

Neuenbürg
(allgemeiner Notfalldienst)
Enzkreis-Kliniken Neuenbürg
Marxeller Str. 46
75305 Neuenbürg

Sa, So und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Die Notrufnummern des ärztlichen Bereitschaftsdienstes lautet 116117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und die Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst am Wochenende und an Feiertagen kann unter folgender Nummer erfragt werden: 0621 38000818

Sonntagsdienst der Apotheken

(auch unter: www.aponet.de) (falls Apotheke Tiefenbronn nicht erreichbar)

Wechsel des Notdienstes ist immer um 8.30 Uhr!

Samstag, 18. Juli 2020:

Pregizer Apotheke in Pforzheim, Westliche-Karl-Friedrich-Straße 39, Tel.: 07231 14370 und Drei Eichen Apotheke Malmsheim, Calwer Str. 8, Tel.: 07159 3627

Sonntag, 19. Juli 2020:

Nordstadt-Apotheke in Pforzheim, Ebersteinstraße 39, Tel.: 07231 33462 und Schwaben Apotheke Renningen, Lange Str. 18, Tel.: 07159 2588

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband
Pforzheim-Enzkreis e.V.



Notruf:

Rettungsdienst und Feuerwehr europaweit 112 (ohne Vorwahl) planbare Krankentransporte: 19222 (ohne Vorwahl)

Unsere Angebote:

DRK-Hausnotruf Tel.: 07231 373288

Kurse Tel.: 07231 373220

Erste Hilfe, EH am Kind, EH für Sport,

Betriebshelfer, LSM für Führerscheinebewerber

Essen auf Rädern (Menüservice)

Tel. 07231 373240

Ansprechpartner: Frau Uibel

r.uibel@drk-pforzheim.de

Seniorenreisen + Seniorenbegleitung

Frau Friedrich, Telefon 07231 373-230

Wohnraumberatung Enzkreis

Telefon 07041 8146929

Haus Schauinsland Tiefenbronn

Maria-Magdalena-Str. 6, 75233 Tiefenbronn,

Tel. 07234 94635-0, Fax 07234 94635-113,

info@schauinsland-aph.de

Jugend- und Suchtberatung

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim

Tel.: 07231 92277-0, beratung@planb-pf.de

www.planb-pf.de

Fachberatungsstelle Enzkreis:

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei:

Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II,

Kindergeld,

Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem

Wohnungsverlust

und ungesicherten oder unzumutbaren Wohn-

verhältnissen;

sozialrechtlichen Ansprüchen.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim

Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale)

E-Mail: fb-enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de

Web: www.wichernhaus-pforzheim.de

Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.



Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V. Sprechzeiten im Büro:

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie auf unserer Mailbox eine Nachricht hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück.

Kontakt:

Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.

Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn

Tel. 07234 1419 / Fax 07234 947177

E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Internet: www.krankenpflegeverein.de

In dringenden pflegerischen Notfällen

erreichen Sie uns über das

Notrufhandy: 0162 / 5696532

Hospizgruppe Biet

Ehrenamtliche Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Kontaktdaten: siehe Krankenpflegeverein.

Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Caritasverband Pforzheim e.V.



Beratungsstelle für Hilfen im Alter - Caritasverband Pforzheim e.V.

Markus Schweizer

Blumenhof 6, 75175 Pforzheim

Tel. 07231 128-130

markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

Hausbesuche nach Vereinbarung

Montags zw. 15.00 und 16.30 Uhr

regelmäßige Sprechstunde in den

Räumen des Krankenpflegevereins.

Anmeldung unter Tel. 07234 1419

Sterneninsel e.V.

Ambulanter Kinder- u. Jugendhospizdienst

Pforzheimer & Enzkreis

Wittelsbacherstraße 18

75177 Pforzheim Tel.: 07231 8001008

E-Mail: mail@sterneninsel.com

Internet: www.sterneninsel.com

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/

Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41,

Pforzheim und auch in der Diakonischen

Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,

Fachstelle für häusliche Gewalt

Terminvergabe unter Tel. 07231/42865-0

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim

Tel. 07231-45763-0

Essen auf Rädern

AWO Nordschwarzwald

Ispringer Straße 1

75179 Pforzheim

Tel.: 07231 14424 12

FAX: 07231 14424 14

info@awo-nordschwarzwald.de

Mobiler Dienst

Familienentlastender Dienst

Ansprechpartnerin: Eva Stein

www.awo-nordschwarzwald.de



Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald

Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Amtliche Bekanntmachungen



EINLADUNG

**zu der am Freitag, den 24.07.2020, 19:00 Uhr
in der Würmtalhalle Mühlhausen,
Lehninger Straße 4, 75233 Tiefenbronn,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats**

Die Bevölkerung ist zur Sitzung des Gemeinderats herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 26.06.2020
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Fragestunde der Zuhörer zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten
4. Erschließung eines neuen Wohnbaugebietes im Ortsteil Mühlhausen „Obere Steig“
Vorstellung neuer Varianten für den städtebaulichen Entwurf zur Erstellung des Bebauungsplanes
- Beratung und Beschlussfassung -
5. Prioritätenliste für die Baumaßnahmen im Tiefbau für das gesamte Gemeindegebiet Tiefenbronn
Vorstellung der aktualisierten Liste
- Kenntnisnahme -
6. Erweiterung Gewerbegebiet Ost im Ortsteil Tiefenbronn
Vergabe von Leistungen für die Untersuchung von Starkregenereignissen in Zusammenhang mit der Entwässerung der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes
Vergabe der Planungsleistungen
- Beratung und Beschlussfassung -
7. Sanierung der Lucas-Moser-Straße im Ortsteil Tiefenbronn gemäß Prioritätenliste
- Auswechslung und Sanierung des Kanals
- Erneuerung der Wasserleitung
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung des Straßenoberbaus und der Gehwege
Vergabe der Planungs- und Bauausführungsleistungen
- Beratung und Beschlussfassung -
8. Sanierung der Lucas-Moser-Grundschule
Vergabe von Estrich- und Fliesenarbeiten
- Kenntnisnahme -
9. Sanierung der Lucas-Moser-Grundschule
Vergabe der Fensterabdichtung
- Beratung und Beschlussfassung -
10. Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlhausener Str. 7" im Ortsteil Lehningen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung -
11. Kindertageseinrichtungen der Gemeinde:
 - a) Personalstand und Personalentwicklung – mündlicher Bericht
 - b) Bedarfsplan 2020/2021
 - c) Fortschreibung der Kindergartengebühren
- Beratung und Beschlussfassung -
12. Fortschreibung der Gebühren für die Schulkindbetreuung ab dem Schuljahr 2020/2021
- Beratung und Beschlussfassung -
13. Sonderumlage 2011 - 2018 Zweckverband Altenpflegeheim Heckengäu - Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe
- Beratung und Beschlussfassung -
14. Fortschreibung der Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Tiefenbronn
- Beratung und Beschlussfassung -
15. Antrag des TSV Mühlhausen auf Vereinsförderung zur Sanierung des Sportplatzes
- Beratung und Beschlussfassung -
16. Antrag der Fraktion "Liste Mensch und Umwelt" auf eine Änderung der Geschäftsordnung zur zeitlichen Begrenzung der Gemeinderatssitzungen
- Beratung und Beschlussfassung -
17. Informationen zu aktuellen Themen des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Biet
- Kenntnisnahme -
18. Information des Gemeinderates
 - a) Bericht über den aktuellen Stand der Corona Pandemie mit den Auswirkungen auf die Finanzsituation
 - b) Bericht über die Baustelle Schauinslandstraße und Mühlstraße
 - c) Informationen zur Baustelle Neubau Kindergarten Tiefenbronn
 - d) Tätigkeitsbericht 2019 der Caritas Pforzheim, Beratungsstelle für Hilfen im Alter
 - e) 50-jähriges Gemeindejubiläum am 01.01.2022
 - f) Information zum Stand des Landessanierungsprogrammes Historischer Ortskern Tiefenbronn
 - g) Förderung durch Leader Heckengäu e.V. der Spielplätze „Bühlstraße“ und „Am Büchelberg“ im Ortsteil Lehningen
- Kenntnisnahme -
19. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat
20. Baugesuche
 - 20.1 Antrag auf Baugenehmigung
OT Tiefenbronn, St.-Sebastian-Str. 4, Flst.Nr. 124
Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung von Dachgauben und Balkonen
- Beratung und Beschlussfassung -
 - 20.2 Antrag auf Baugenehmigung
OT Tiefenbronn, Brunnenstr. 6, Flst.Nr. 183
Umbau des bestehenden Wohnhauses und der Scheune mit Errichtung von Dachgauben und Anbau von Balkonen
- Beratung und Beschlussfassung -
21. Baugesuche zur Kenntnis
 1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
OT Tiefenbronn, Hagenschießstr. 11, Flst.Nr. 4186
Neubau Wohnhaus mit Garage
 2. Antrag auf Baugenehmigung
OT Lehningen, Schauinslandstr. 1, Flst.Nr. 150/4
Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Wohn- und Gewerberäumen und Verlängerung der bestehenden Doppelgarage
- Kenntnisnahme -
22. Sonstiges

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Frank Spottek
Bürgermeister

**Hinweise zur Teilnahme an der
öffentlichen Gemeinderatssitzung
am Freitag, den 24. Juli 2020,
in der Würmthalle in Mühlhausen**

**Wir bitten um Beachtung der nachstehend genannten
Hygiene- und Abstandsregelungen für die Teilnahme an
Gemeinderatssitzungen in Corona-Zeiten:**

- die Teilnehmer(innen) müssen die Würmthalle einzeln betreten und auch wieder einzeln verlassen und dabei die Abstandsregelungen zwischen Einzelpersonen von 1,5 Metern beachten
- die von der Gemeinde vorgegebenen Abstandsregelungen von 2 Metern (Sitzplatzregelung) sind einzuhalten
- der im Eingangsbereich aufgestellte Händedesinfektionsmittelspender muss benutzt werden
- auf dem Weg zum Sitzplatz in der Halle und auf dem Weg zurück zum Ausgang muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Personen mit möglichen Risikofaktoren wird geraten eine Teilnahme mit der Hausärztin/dem Hausarzt zu besprechen und gegebenenfalls das Vertragen eines Mund-Nasen-Schutzes mit zu besprechen.
- Personen, die Symptome einer Erkältung verspüren, dürfen nicht teilnehmen.

Hier ist an die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit zu appellieren.

Vielen Dank für die Einhaltung dieser Regelungen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 26.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Tiefenbronn betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Tiefenbronn bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Tiefenbronn bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Tiefenbronn. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Tiefenbronn unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Tiefenbronn, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Tiefenbronn insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Tiefenbronn diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde Tiefenbronn kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde Tiefenbronn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Tiefenbronn einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Tiefenbronn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Tiefenbronn auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde Tiefenbronn wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Tiefenbronn zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Tiefenbronn bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tiefenbronn oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Tiefenbronn

kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Tiefenbronn, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Tiefenbronn keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) a) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten für das Gebäude in der Würmtalstraße 30 beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 13,84 Euro.
- (2) b) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten, ohne Strom- und Abfallgebühren für die restlichen Gebäude beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 12,99 Euro.
- (2) c) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten für das Gebäude in der Containerwohnanlage beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 20,87 Euro.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14**Entstehung der Gebährenschild,
Beginn und Ende der Gebährenschildpflicht**

- (1) Die Gebährenschildpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebährenschildschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschildpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschildschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschildpflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühre wird durch Gebährenschildbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebährenschildbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebährenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühre nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebährenschildentsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiefenbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Tiefenbronn, den 26.06.2020




Frank Spottke
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**Folgende Unterkünfte sind Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Tiefenbronn:**

1. Würmtalstraße 30, Ortsteil Mühlhausen
2. Gemmingenstraße 3, Ortsteil Tiefenbronn
3. Johannesstraße 6, Ortsteil Tiefenbronn
4. Franz-Josef-Gall-Straße 10, Ortsteil Tiefenbronn
5. Tiefenbronner Straße 16, Ortsteil Mühlhausen
6. Wohncontaineranlage, Ortsteil Tiefenbronn

Tiefenbronn, den 26.06.2020




Frank Spottke
Bürgermeister



Die Gemeinde Tiefenbronn (5 400 EW) und die Gemeinde Wimsheim (2 900 EW) suchen einen

**Mitarbeiter (m/w/d) für den
gemeinsamen Gemeindevollzugsdienst**

im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitstelle. Die Erbringung der Tätigkeit erfolgt zu 60% für die Gemeinde Tiefenbronn und zu 40% für die Gemeinde Wimsheim. Die Anstellung erfolgt bei der Gemeinde Tiefenbronn.

Die Tätigkeit umfasst:

- die Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs
- die Durchsetzung der Gemeindevorschriften
- die Kontrolle von behördlichen Maßnahmen und Verfügungen, z. B. bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum, kulturellen Veranstaltungen oder Baustellen
- weitere Sonderaufgaben

Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt auch in den frühen Morgen- und Abendstunden sowie am Wochenende. Das Tragen von Dienstkleidung ist erforderlich.

Was Sie mitbringen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, idealerweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit Kenntnissen im Ordnungsrecht und/oder im Vollzugsdienst
- Besitz eines Führerscheins der Klasse B
- eine hohe soziale Kompetenz sowie eine gute Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- ein verbindliches sowie korrektes Auftreten mit einem Gespür für situationsgerechtes Handeln
- eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Engagement, Selbständigkeit, Flexibilität sowie die Bereitschaft, sich rasch die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen

Was wir Ihnen bieten:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- eigenständiges Arbeiten
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine leistungsgerechte Bezahlung in der Entgeltgruppe 6 TVöD
- Fortbildungsmöglichkeiten

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis spätestens **07.08.2020** an das **Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Gemmingenstrasse 1 in 75233 Tiefenbronn** oder per E-Mail an **bewerbung@tiefenbronn.de**.

Für nähere Informationen und Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Rausch, Telefon 07234 9500-20, rausch@tiefenbronn.de zur Verfügung.

Die Gemeindeverwaltung informiert**Öffnungszeiten des Rathauses ab dem 20. Juli 2020**

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ab Montag, den 20. Juli, bietet die Gemeindeverwaltung Tiefenbronn ihre Dienstleistungen auch ohne vorherige Terminabsprache wieder zu den üblichen Öffnungszeiten an. Bitte beachten Sie aber, dass wir um die Besuche zwecks Einhaltung der Mindestabstände regulieren zu können, das Rathaus weiter geschlossen halten.

Bitte klingeln Sie einfach an der Türe, wir werden Sie dann einlassen. Bei großem Andrang kann es ggf. zu Wartezeiten kommen, um Menschenansammlungen im Wartebereich zu vermeiden. Wenn Sie dies umgehen möchten empfehlen wir Ihnen eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail mit den zuständigen Sachbearbeiter/innen.

Weiter bitten wir Sie darum, bei Ihrem Besuch von der Möglichkeit der Händedesinfektion im Eingangsbereich Gebrauch zu machen und einen Nasen-Mund-Schutz zu tragen.

Ihre
Gemeindeverwaltung Tiefenbronn

Beflaggung des Rathauses Tiefenbronn

Am Montag, den 20.07.2020, wird das Rathaus Tiefenbronn anlässlich des Jahrestages des 20. Juli 1944 (gescheitertes Attentat auf Adolf Hitler) beflaggt.

Straßensperrungen in der Hauptstraße/ Am Büchelberg und in der Brunnenstraße

aufgrund des Konzertwochenendes #zusammendraußen des Musikvereins Mühlhausen vom 17. bis 19. Juli 2020 müssen verschiedene Straßen für den Verkehr voll gesperrt werden.

Am Freitag, den 17.07.2020 findet ein Konzert im Ortsteil Lehnigen statt.

Hierzu wird ein Teil der Hauptstraße/Am Büchelberg (im Bereich des Brunnens) in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr voll gesperrt.

Die Hauptstraße ist weiterhin befahrbar.



Am Sonntag, den 19.07.2020 findet das Konzert im Ortsteil Tiefenbronn statt.

Die Vollsperrung erfolgt in der Brunnenstraße vor der Lammscheune, Einmündung Badstraße Richtung Einmündung Schwillbachstraße in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr.

Bei dieser Sperrung wird der Verkehr über die Badstraße Richtung Schwillbachstraße umgeleitet. Mit Behinderungen ist zu rechnen.



Fotos: Straßenverkehrsamt Enzkreis

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

Was beim Parken unbedingt beachtet werden sollte...

In letzter Zeit sind uns verschiedene Situationen gemeldet worden, bei denen aufgrund geparkter Fahrzeuge eine Durchfahrt generell bzw. eine Zufahrt zu Privatgrundstücken nicht möglich war. Auch für die Müllabfuhr wird ein Durchkommen erschwert, sodass es sein kann, dass die Mülltonnen zum Teil nicht geleert werden.

Es ist aber dringend notwendig, dass die **Durchfahrt für alle Fahrzeugarten wie Lastkraftwagen, Feuerwehr- und andere Rettungsfahrzeuge** jederzeit frei ist. Da vor allem bei einem Einsatz der Feuerwehr oder von Rettungskräften jede Sekunde zählt und auch Sie froh sind, wenn die Feuerwehr oder der Rettungswagen schnell zur Hilfe kommen kann, wenn Sie sich in einer Notlage befinden.

Das Halten und Parken ist in **§ 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO)** geregelt. Nachfolgend haben wir Ihnen daher einige wichtige Regelungen des § 12 StVO zusammengestellt:

Halten ist verboten...

... **im Bereich von scharfen Kurven,**

... **vor und in** amtlich gekennzeichneten **Feuerwehrezufahrten,**

... an **engen** und an **unübersichtlichen Straßenstellen**

Als eng wird eine Straßenstelle dann angesehen, wenn der für die Durchfahrt freibleibende Raum für ein Fahrzeug mit der allgemein höchstzulässigen Breite von 2,55 m – zuzüglich eines seitlichen Sicherheitsabstandes von insgesamt 0,50 m – links und rechts jeweils 0,25 m – bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dies bedeutet, dass eine **Restbreite von mindestens 3,05 m** benötigt wird.

Parken ist verboten...

... in den **5 m vor oder nach** sowie **in einer Kurve**

... **vor Ein- und Ausfahrten**, auf schmalen Fahrbahnen (Orientierungswert: unter 5,50 m) auch ihnen **gegenüber**

... **auf Gehwegen**

... **vor Bordsteinabsenkungen**

... **vor eingezeichneten Parkplätzen**

Parken Sie zudem unbedingt...

... **platzsparend**



Dies bedeutet, dass vor allem auf gekennzeichneten Parkplätzen darauf zu achten ist, nur einen Parkplatz zu verwenden, damit andere Parkplatzsuchende ebenfalls die Chance haben dort zu parken.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe

Ihre Gemeindeverwaltung

Slackline ausleihen und ausprobieren

Slackline ist eine Trendsportart ähnlich dem Seiltanzen, bei der man auf einem Kunstfaserband oder Gurtband balanciert, das zwischen zwei Befestigungspunkten gespannt ist.

Sie würden gerne das Slacklines ausprobieren? Überhaupt kein Problem.

Das Slackline-Set kann beim Bürgermeisteramt Tiefenbronn, zur Nutzung beim Spielplatz Forcheneck, wo eigens dafür Slackline-Pfosten angebracht sind, ausgeliehen werden.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte vorab telefonisch mit dem Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Tel. 07234/9500-0 in Verbindung.

Das Set kann anschließend im Bürgerbüro, Zimmer 1, gegen ein Pfand in Höhe von 20,- Euro und Adressenangabe ausgeliehen werden.

Das Passamt informiert

Alle Personalausweise, die bis zum **18.06.2020** und alle Reisepässe, die bis zum **26.06.2020** beantragt worden sind, liegen im Rathaus Tiefenbronn, Zimmer 1, zur Abholung bereit.

Das Rathaus ist derzeit eingeschränkt geöffnet. Wir bitten Sie einen Termin telefonisch oder per E-Mail mit dem Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes Voraussetzung.

Die bisherigen Personalausweise und Reisepässe, die noch nicht abgegeben worden sind, müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.



Grenzabstände für Bäume und Sträucher ENZKREIS

nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG)

Feststellung der Abstände (§ 22,1 NRG):

Die Grenzabstände werden von der Mittelachse der der Grenze nächsten Stämme, Triebe oder Hopfenstangen bei deren Austritt aus dem Boden gemessen.

<u>I. Obstgehölze</u>	<u>Grenzabstand</u>	<u>Bemerkung</u>
1. Beerenobststräucher und -stämme, Rosen, Ziersträucher und sonstige artgemäß kleine Gehölze; Rebstöcke außerhalb eines Weinberges - § 16 Abs. (1) Nr. 1a	0,50 m	Dürfen nicht höher als 1,80 m werden, es sei denn, dass der Abstand nach Nr. 2 eingehalten wird.
2. Kernobst- und Steinobstbäume auf schwach und mittelstark wachsenden Unterlagen und andere Gehölze artgemäß ähnlicher Ausdehnung - § 16 Abs. (1) Nr. 2	2,00 m (innerorts 1,00 m)	Die Gehölze dürfen die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nr. 3 eingehalten wird.
3. Obstbäume, soweit sie nicht in Nr. 2 oder 4 genannt sind - § 16 Abs. (1) Nr. 3	3,00 m (innerorts 1,5 m)	
4. Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen und veredelte Walnussbäume - § 16 (1) Nr. 4b	4,00 m	
5. Unveredelte Walnusssämlingsbäume - § 16 (1) Nr. 5	8,00 m	
6. Obstspaliere können gepflanzt werden wie Hecken (siehe Ziffer 12). Gegenüber Grundstücken in der Innerortslage ist mit Spalieren bis zu 1,80 m Höhe kein Abstand und mit höheren Spalieren ein Abstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten.		

II. Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume	Innerhalb der geschlossenen Wohnlage	Außerhalb der geschlossenen Wohnlage
7. Artgemäß kleine Gehölze bis 1,80 m Höhe , z.B. Forsythien Spiraeen, Schneebeeren, Buschrosen, Mahonien, kleine Cotoneaster - § 16 Abs. (1) Nr. 1a	0,50 m	0,50 m
8. Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen – sowie Weidenpflanzungen - § 16 Abs. (1) Nr. 1b	1,00 m	1,00 m
9. Größere Gehölze bis 4,00 m Höhe , z.B. Flieder, Goldregen, Haselnuss, Sanddorn bei einer Erziehung auf über 4,00 m Höhe - § 16 Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (2)	1,00 m 1,50 m	2,00 m 3,00 m
a. Geschlossene Bestände dieser Arten mit mehr als 3 Gehölzen bei einer Erziehung auf über 4,00 m Höhe - § 16 Abs. (2)	2,00 m 3,00 m	2,00 m 3,00 m
10. Artgemäß mittelgroße oder schmale Bäume wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien (Akazien), Salweiden, Serbische Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen - § 16 Abs. (1) Nr. 4a und Abs. (2)	4,00 m	4,00 m
11. Großwüchsige Arten von Ahorn, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäume, Pappeln, Platanen und anderen Bäumen artgemäßer Ausdehnung - § 16 Abs. (1) Nr. 5		8,00 m
a. Pappeln in Kurzumtriebsplantagen (§ 2 Abs. (2) Nr. 1 BWaldG) mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren dürfen die Höhe von 12 m nicht überschreiben - § 16 Abs. (1) Nr. 4c		
12. Hecken bis 1,80 m Höhe - § 12 = 0,50 m Abstand über 1,80 m Höhe - § 12 = 0,50 m + Mehrhöhe über 1,80 m (bei 2,00 m Heckenhöhe ergibt sich ein Grenzabstand von 0,70 m; bei 2,50 m Heckenhöhe wären 1,20 m einzuhalten usw.) Wichtig: Der Rückschnitt von Hecken auf die vorgeschriebene Höhe verjährt nicht.		

Beseitigungsansprüche nach dem Nachbarrechtsgesetz verjähren in fünf Jahren.

Bei späterer Änderung der artgemäßen Ausdehnung des Gehölzes beginnt die Verjährung von neuem (§26). Der Besitzer eines Gehölzes, das die nach den Nrn. 1, 2, 7-9, und 12 zulässige Höhe überschreitet, ist zur Verkürzung und zum **Zurückschneiden** verpflichtet, jedoch nicht in der Zeit vom **1. März bis 30. September**.

Beim Nachbarrecht handelt es sich um Privatrecht. Die Rechtsberatung ist Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Gemeinde im Einzelfall keinen Rechtsrat erteilen darf. Eine Broschüre zum Nachbarrecht kann über die Internetseite des Justizministeriums Baden-Württemberg www.justiz-bw.de bestellt oder heruntergeladen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Altenpflegeheim Haus Heckengäu, Heimsheim



Spende von Schutzvisieren

Trotz Lockerungen bei den Corona-Maßnahmen bleiben Gesichtsschutzmasken weiter nötig, um die Bewohner von Pflegeheimen zu schützen. Deshalb freuen wir uns über eine weitere Spende von wertvollen FFP2-Schutzmasken und Schutzvisieren. Die Firma SynPoTex aus Tiefenbronn stellt beides selbst her. Die Verwaltungsmitarbeiterinnen freuten sich besonders über die Schutzvisiere, die sie beim Publikumsverkehr gut gebrauchen können.



Foto: Maria Mayer

Herzlichen Dank für die großzügige Spende!

Übrigens: Das Haus Heckengäu bietet auch Stellen im "Freiwilligen Sozialen Jahr" an, in der Tagespflege und in zwei Wohnküchen.

Bei Interesse bitte melden im Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Sperrmüllmarkt

Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"



Gesucht wird:

Elektro-Toaster
-Tel.: 1671

Fundbüro:

Am 25.06.2020 wurden 2 Schlüssel an einem kleinen Schlüsselring in der Schloßgartenstr. im OT Tiefenbronn gefunden.

Am 12.6.2020 wurde eine Brille mit braunem Gestell und austauschbaren Gläsern im OT Mühlhausen gefunden.

Am 25.5.2020 wurde ein einzelner Schlüssel im Spielplatz „Oberes Turnfeld“ im OT Tiefenbronn gefunden.

Am 24.4.2020 wurde ein Schlüsselbund an einem Schlüsselring in der Rosenstr. im OT Mühlhausen gefunden.

Fundgegenstände können beim Bürgermeisteramt Tiefenbronn, Zimmer 1 abgeholt und abgegeben werden.

Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"

Zur Vermeidung von Abfall und speziell zur Reduzierung von Sperrmüll wurde bei der Gemeinde Tiefenbronn ein "Sperrmüll-Markt" eingerichtet. Ziel dieser Daueraktion ist, dass noch verwendungsfähige Altgegenstände, die vom bisherigen Eigentümer nicht mehr benötigt werden, vermittelt werden. Hierbei ist sowohl an ein Angebot wie auch an eine Suche gedacht.

Das Bürgermeisteramt tritt als Vermittler auf, indem die Angebote und Gesuche im Mitteilungsblatt kostenlos veröffentlicht werden.

Bedingung hierbei ist, dass die Gegenstände kostenlos abgegeben werden. Die Abholung oder Zustellung muss selbst geklärt werden. Hierbei kann die Gemeinde leider nicht behilflich sein.

Bitte hier ausschneiden



Tiefenbronner "Sperrmüll-Markt"

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt () JA () NEIN

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
.....
.....
.....

Mitteilungen anderer Behörden

Das Finanzamt teilt mit:

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in den Jahren 2020 und 2021

Was müssen Sie tun, wenn Sie alleinerziehend sind und diese Steuerentlastung nutzen möchten? Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurde am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Juli 2020 in Kraft. Um dem höheren Betreuungsaufwand für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen Rechnung zu tragen, wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Steuerklasse II von derzeit 1.908 Euro für 2020 und 2021 auf 4.008 Euro angehoben und damit mehr als verdoppelt. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 Euro bleibt unverändert.

Sofern Sie am 26. Juni 2020 in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen, müssen Sie nicht zum Finanzamt kommen und auch keinen Antrag stellen. Zur raschen und unkomplizierten Abwicklung wird der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 2.100 Euro durch die baden-württembergischen Finanzämter in Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingepflegt und Ihrem Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs automatisch zum Abruf bereitgestellt. Nur, wenn Sie den erhöhten Entlastungsbetrag nicht nutzen wollen, müssen Sie sich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt melden und der Eintragung widersprechen. Dies kann formlos erfolgen.

Soweit Sie erst nach dem 26. Juni 2020 ein aktives Arbeitsverhältnis aufnehmen, können Sie die Eintragung des erhöhten Entlastungsbetrags formlos bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Dieses kann den Betrag dann in Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) einpflegen und Ihrem Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs automatisch zum Abruf bereitstellen.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr zur Verfügung. Den virtuellen Steuerassistenten erreichen Sie unter <https://steuerchatbot.digital-bw.de/>.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) informiert:

**Natur im Siedlungsbereich „Versteinerte Gärten“:
Neuer LNV-Flyer zu Schottergärten**



**Wie Schottergärten Pflanzen, Tieren und dem
Kleinklima schaden**

Schottergarten – warum nicht? Diese Frage von Gartenbesitzern und Bauwilligen beantwortet der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) mit dem neuen, kompakten Info-Flyer „Versteinerte Gärten: Wie Schottergärten Pflanzen, Tieren und dem Kleinklima schaden“. Das Falblatt ist ab sofort beim LNV zu beziehen sowie online als PDF abrufbar unter www.lnv-bw.de/schottergaerten.

„Wir wollen die Menschen davon überzeugen, lebendige Gärten anzulegen. Gärten, die Schmetterlingen, Vögeln und Hummeln Lebensraum bieten, die saubere Luft produzieren und zur Abkühlung unserer Siedlungen beitragen, statt sie immer wärmer zu machen“, erklärt der LNV-Vorsitzende Dr. Gerhard Bronner. „Ein steriler Schottergarten ist das genaue Gegenteil all dessen.“

Schottergärten zeichnen sich dadurch aus, dass die Flächen mit Steinen geschottert wurden und nur wenige, meist exotische Pflanzen wie Thuja, Pampasgras oder Kirschlorbeer darin zu finden sind. Anders als echte Steingärten, welche natürliche Felslebensräume nachbilden und Lebensraum für Wildpflanzen, Eidechsen, Insekten und Spinnen bieten können, sind Schottergärten meist ein ökologischer „Totalausfall“.

Die Mär vom pflegeleichten Schottergarten

Der LNV betont, dass moderne Schottergärten keineswegs pflegeleicht sind – auch wenn das immer wieder behauptet wird. Denn zwischen den Steinen kämpfen sich mit der Zeit Wildkräuter und Gräser hindurch. Ihnen reicht als Grundlage, was der Wind heranweht. Wird ein Schottergarten nicht aufwändig sauber gehalten, erobert ihn die Natur Stück für Stück zurück.

Der LNV appelliert an die Menschen, ihre Gärten stattdessen naturnah zu gestalten und gibt im Falblatt einen kurzen Überblick über die zentralen Punkte – etwa die Wahl heimischer Pflanzen, die Anlage von Blumenwiesen und die Schaffung von Nistplätzen und Wasserstellen.

Landesbauordnung schreibt „Grünflächen“ vor

„Wer seinen Garten naturnah gestaltet, ist auch rechtlich auf der sicheren Seite“, erklärt LNV-Chef Bronner. „Die Landesbauordnung schreibt aus gutem Grund ‚Grünflächen‘ zwischen den Häusern vor, keine ‚Grauflächen‘. Angesichts des Klimawandels, des Insektensterbens und des allgemeinen Artenrückgangs sollten wir alle der Natur zumindest in unseren Gärten einen kleinen Rückzugsraum zugestehen.“

Druck und Erstellung des neuen Informationsflyers wurden gefördert durch die Stuttgarter Hofbräu Umweltstiftung. Bis zu 50 Flyer können kostenlos gegen einen mit 1,55 € frankierten und adressierten C4 - Rückumschlag oder gegen Rechnung (Bearbeitungspauschale 4 €) in der LNV-Geschäftsstelle unter info@lnv-bw.de bestellt werden.

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 - 248955-20, info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de

Landratsamt wieder für Publikumsverkehr geöffnet - Terminvereinbarung wird dringend empfohlen



Seit Montag, 13. Juli 2020 hat das Landratsamt Enzkreis wieder zu den regulären Zeiten seine Pforten für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt für das Hauptgebäude an der Zähringerallee in Pforzheim und für sämtliche Außenstellen wie das Landratsamt II in der Östlichen, die KFZ-Zulassungsstellen in Pforzheim und in Mühlacker, das Landwirtschaftsamt und das Verbraucherschutz- und Veterinäramt in der Stuttgarter Str. 23 in Pforzheim, das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt in der Luisenstr. 32, die Führerscheinstelle Am Mühlkanal sowie die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim und Mühlacker.

Landrat Bastian Rosenau bittet jedoch dringend darum, auch künftig erst einen Termin zu vereinbaren, bevor der Gang ins Amt angetreten wird: „Wir haben damit während der Schließzeit durchweg gute Erfahrungen gemacht. Denn nur so lassen sich längere Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vermeiden.“ Da im Jobcenter in Pforzheim und Mühlacker sowie im Sachgebiet Schwerbehindertenrecht zu wenig Platz für Wartende zur Verfügung steht, werden diese Bereiche laut Rosenau auch weiterhin ausschließlich mit Terminvergabe arbeiten. Auch wer eine KFZ-Zulassung benötige, sollte unbedingt vorab einen Termin reservieren; dies könne auch ganz bequem online unter www.enzkreis.de/kfz-zulassung geschehen. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online abgewickelt werden.

Mitte März war das Kreishaus geschlossen worden, um das Infektionsrisiko mit dem neuartigen Corona-Virus für die Kundschaft, aber auch die Beschäftigten zu minimieren und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zu gewährleisten. Seither wurde nur noch eingelassen, wer zuvor einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart hatte. „Aus Gründen des Infektionsschutzes werden wir auf alle Fälle bis auf Weiteres an der Maskenpflicht im Landratsamt festhalten. Auch unsere rund 1.000 Beschäftigten müssen, wenn sie auf den Fluren unterwegs sind, einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Darüber hinaus gelten im Landratsamtsgebäude und den Außenstellen wie andernorts auch nach wie vor die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln“, betont Rosenau.

Unter Beachtung eines speziellen Hygienekonzeptes wird am 13. Juli auch das Consilio Mühlacker mit dem Demenzzentrum, dem Pflegestützpunkt und der Beratungsstelle für Hilfen im Alter

wieder in den Normalbetrieb gehen. Lediglich die Gesangsangebote sind noch ausgesetzt. Vor dem Besuch im Consilio empfiehlt sich ebenfalls eine telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung unter 07041 8974500.

Gesonderte Regelungen gelten für das Gesundheitsamt, das weiterhin intensiv mit Fragen der Corona-Krise befasst ist. Offene Sprechstunden gibt es hier noch nicht, einzelne Fachbereiche vergeben aber telefonisch Termine. „Wir versuchen, die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft möglichst gering zu halten“, fasst Rosenau zusammen. „Unsere Bitte: Vereinbaren Sie wenn immer möglich einen Termin und kommen Sie nur dann ins Landratsamt, wenn Sie keine Symptome zeigen.“

Wer nicht weiß, wer im Landratsamt für sein Anliegen zuständig ist, kann eine E-Mail an landratsamt@enzkreis.de schicken oder unter 07231 308-0 die Telefonzentrale anrufen. Fragen speziell zu Corona beantworten Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter der Hotline-Nummer 07231 308-6850 oder per E-Mail an corona@enzkreis.de. Die ab 13. Juli wieder gültigen regulären Sprechzeiten des Landratsamtes sind montags von 8 bis 12:30 Uhr, dienstags von 8 bis 12:30 und von 13:30 bis 18 Uhr, donnerstags von 8 bis 14 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.
(enz)

bwAboSommer:

Freie Fahrt in den Ferien im ganzen Land für 1,5 Millionen Stammkunden

Verkehrsministerium, Verkehrsverbünde, Bahnunternehmen und Verbände öffnen in den Sommerferien die Verbundgrenzen

Am 10.07.2020 wurde in einer feierlichen Bekanntmachung am Stuttgarter Hauptbahnhof mit fast allen Verkehrsverbänden, Bahnunternehmen und Verbänden in Baden-Württembergs und dem Verkehrsminister Winfried Hermann die Dankeschön-Aktion bwAboSommer für die Pendlerinnen und Pendler im ÖPNV bekanntgegeben.



Foto: bewegt

Vom 30.07. – 13.09.2020 sind alle Jahres-Zeitkarten über alle Verbundgrenzen hinweg in Baden-Württemberg gültig und das auf allen Strecken mit Bus, Bahn und Tram kostenfrei - an allen Tagen, von Montag bis Sonntag.

„Wir danken hiermit all unseren treuen Kunden, die nicht gekündigt haben und weiterhin mit dem ÖPNV unterwegs sind und hoffen weitere Abonnenten durch diese Aktion zu gewinnen“, sagt Geschäftsführer Axel Hofsäb.

Die Aktion gilt für alle Jahresabonnements und Jahrestickets aller Tarifgattungen (Schüler, Erwachsene, Senioren) inklusive Jobtickets und Semestertickets.

Gefahren werden kann mit allen Nahverkehrszügen, also IRE, RE, RB und S-Bahn, mit Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen.

Die Sonderaktion gilt in den Verkehrsverbänden innerhalb von Baden-Württemberg sowie in allen verbundgrenzenüberschreitenden Relationen des Baden-Württemberg-Tarifs.

Kinder bis 14 Jahre fahren in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils kostenfrei mit.

Die Aktion beinhaltet alle Abokarten des VPEs:

Erwachsenen Jahreskarte, Netz 9 solo, Netz 9, Schülerabos, Jobtickets.

Weitere Informationen online unter: <https://www.vpe.de/2020/bwabosommer-freie-fahrt-in-den-ferien-im-ganzen-land-fuer-15-millionen-stammkunden/>

Altersjubilare



Wir gratulieren herzlich:

am 19.07.2020

Frau Waltraud Peter, Ortsteil Tiefenbronn, Hölderlinstr. 34 zum 70. Geburtstag

am 20.07.2020

Herrn Richard Gerlich, Ortsteil Tiefenbronn, Brendstr. 18 zum 80. Geburtstag

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen

Ev. Pfarrgemeinde Mühlhausen
Würmtalstr. 23, 75233 Mühlhausen
Tel. 07234 4254
E-Mail: muehlhausen@kbz.ekiba.de
Homepage: www.eki-muehlhausen.de

Bitte beachten Sie die geänderten Bürozeiten:

Mo./Mi./Do./Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

(zur Zeit bitte nur telefonisch)

Ansprechpartner vor Ort:

Tiefenbronn: Fr. Klink, Tel. 980535

Mühlhausen: Fr. Gockeler, Tel. 7772

Lehningen: Fr. Klug, Tel. 7661

Neuhausen: Hr. Arlitt, Tel. 981372

Steinegg: Fr. Gerlich, Tel. 6322

Hamberg: Fr. Sickinger, Tel. 7641

Ev. Pfarrgemeinde Mühlhausen

Wochenspruch: So spricht der HERR, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein. (Jesaja 43, 1)

Informieren Sie sich bitte über das aktuelle Gottesdienstangebot über unsere Homepage: www.eki-muehlhausen.de

Bitte melden Sie sich, wenn Sie in den Verteiler für den Hausgottesdienst in schriftlicher Form aufgenommen werden möchten.

Herzliche Einladung zum nächsten Gottesdienst im Grünen am **19.07.2020 um 10.00 Uhr** im Schlosshof

Für diesen Gottesdienst ist aufgrund der Coronabedingungen eine Anmeldung (Tel. 4254; E-Mail: muehlhausen@kbz.ekiba.de) erforderlich! Anmeldung bitte bis Samstag, 11.07.2020, um 14.00 Uhr).
